

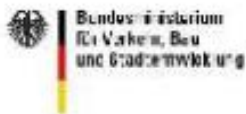
Anlage: AMEV-Richtlinie

AMEV

Arbeitskreis Maschinen-
und Elektrotechnik
staatlicher und kom-
munaler Verwaltungen



Geschäftsstelle des AMEV:



Zulässige Raumtemperaturen

Nach AMEV-Richtlinie „Heizbetrieb 2001“, Punkt 8.4:

Die nachfolgend festgelegten Raumtemperaturen gelten nur während der Nutzungszeit der Gebäude und bei Heizbetrieb. Sie beruhen auf Erfahrungen, die in verschiedenen Verwaltungen vorliegen und wurden mit dem Bundesgesundheitsamt abgestimmt. Außerhalb der Nutzungszeiten, d.h. nachts und an Wochenenden, sind die Heizungsanlagen so stark zu drosseln bzw. ... abzuschalten, dass ein geringstmöglicher Energieverbrauch bei rechtzeitiger Wiederaufheizung sichergestellt wird.

Zulässige Raumtemperaturen	AMEV 2001 max in °C
Allgemeine Unterrichtsräume, Fachunterrichtsräume	20° C (17°-19°C)
Werkräume	18°C
Werkstätten (nach Tätigkeit)	12° - 17°C
Lehrküchen bei Nutzungsbeginn	18°C
Verwaltungsräume, Büroräume, Lehrerzimmer	20°C (19°C)
Aula	20°C (17° - 19°C)
Flure und Treppenhäuser, Garderoben	12°C
Nebenräume (nach Nutzung)	5-15°C
Toiletten, WC-Anlagen	15°C
Turnhallen / Gymnastikräume	17°C
Sporthallen bei außerschulischer Nutzung	15°C
Umkleieräume, Wasch- /Duschräume	22°C – 24°C
Medizinische Untersuchungsräume	24°C

Die Klammerwerte gelten für den Nutzungsbeginn